

LAND VORARLBERG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer:innen zu Beratungs- und Bildungskosten

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten sowie die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten für Beratungs- und Bildungsaktivitäten, die Jungunternehmer:innen im Zusammenhang mit der Gründung neuer oder der Übernahme bereits bestehender Betriebe anfallen.
- (2) Diese Förderungsaktion für Jungunternehmer:innen soll dazu beitragen, in Vorarlberg wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren die Beiträge lediglich nach Maßgabe der im Voranschlag vorhandenen Mittel.

§ 2

Förderungswerber:in

- (1) Förderbar sind:
 - a) natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen oder durch die Übernahme eines bestehenden Klein- oder Mittelbetriebes erstmals eine selbständige gewerbliche Existenz schaffen.
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Personengesellschaften nach Handelsrecht (OG, KG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
In diesem Fall muss
 - zumindest ein - bei KG vollhafter - Gesellschafter Jungunternehmer im Sinne des lit. a) mit über 50 % beteiligt sein und
 - zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- (2) Bei der (angestrebten) Selbständigkeit muss es sich um eine Tätigkeit handeln, welche die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg begründet.
- (3) Der Förderungswerber darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht mehr als drei Jahre wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 3

Förderbare Vorhaben

- (1) Förderbar sind:
 - a) die Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Jungunternehmerberatung und
 - b) die Teilnahme an einem Jungunternehmerseminar der Wirtschaftskammer Vorarlberg.
- (2) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Gründung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Unternehmens unmittelbar bevorsteht oder nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (3) Eine nachträgliche Förderung für bereits durchgeführte Beratungsaktivitäten ist nicht möglich.

§ 4

Förderungsart und -ausmaß

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines 75 %igen Zuschusses zu den im § 3 (1) angeführten Vorhaben. Der Zuschuss beträgt
 - a) für Beratungen gem. § 3 (1) a) maximal EUR 2.600,-
Der Förderbetrag kann für mehrere Beratungen in Anspruch genommen werden, wobei die maximale Förderung EUR 2.600,- beträgt.
 - b) für eine betriebswirtschaftliche Beratung in Form eines „Zahlen Checks“ in Höhe von max. EUR 500,- pro antragstellendem Jungunternehmer:in
 - c) für Seminare gemäß § 3 (1) b) max. EURO 1.900,-
- (2) Der Zuschuss wird je zur Hälfte vom Land Vorarlberg und von der Wirtschaftskammer Vorarlberg aufgebracht.
- (3) Die Förderung wird nur einmal und nur dann gewährt, wenn für das Vorhaben keine anderen Unterstützungsmittel erreichbar sind.

§ 5

EU-Wettbewerbsrecht

- (1) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.
- (2) Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 300.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe“ ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 6

Förderungsansuchen

- (1) Der Förderantrag ist vor Beratungs- bzw. Seminarbeginn beim Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzureichen.
- (2) Die Förderungsansuchen sind ausreichend zu begründen und mit jenen Beilagen zu versehen, die zur richtliniengemäßen Beurteilung der Ansuchen notwendig sind. Als solche Beilagen sind insbesondere erforderlich:
 - a) Nachweis der Betriebsgründung oder Betriebsübernahme,
 - b) sofern die Betriebsgründung oder -übernahme noch nicht erfolgt ist, eine Absichtserklärung.

§ 7

Abwicklung der Zuschussaktion

- (1) Der vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg gewährte Zuschuss in der im § 4 genannten Höhe wird von den für die Beratungs- bzw. Bildungsleistung in Rechnung gestellten Kosten abgezogen. Der Selbstbehalt im Ausmaß von mindestens 25 % zuzüglich der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer hat der Förderungsempfänger zu bezahlen.

§ 8

Rückerstattung

- (1) Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten, wenn
 - a) die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
 - b) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt worden sind.

§ 9

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.